Auflagen und Hinweise für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

1. Es dürfen ausschließlich pflanzliche Abfälle (naturbelassenes Holz, Zweige und Reisig), die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, verbrannt werden.
2. Das zur Verbrennung vorgesehene Material ist innerhalb von 24 Stunden vor dem Entzünden umzuschichten, damit Igel, Kröten, Vögel und andere Lebewesen, die dort Unterschlupf gewählt haben, sich in Sicherheit brin-gen können.
3. Die Feuerstelle darf einen Durchmesser von drei Metern nicht überschreiten.
4. Das Feuer muss ständig unter Aufsicht stehen. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen. Die Abbrandstelle darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen gelöscht sind.
5. Es sind ausreichend Löschmittel bereitzustellen.
6. Das Anzünden des Feuers darf nicht durch Benzin, Öl, Autoreifen oder andere umweltgefährdende Stoffe erfolgen.
7. Das Feuer darf nur bis zum Eintritt der Dunkelheit unterhalten werden.
8. Zu Häusern und Pflanzen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, um Geruchsbelästigungen, Be-einträchtigungen und andere Gefahren für die nähere Umgebung auszuschließen.

Hinweise:
a) Wer unbefugt umweltgefährdende Abfälle (z. B. Autoreifen, Sperrmüll, Kunststoffe) außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage verbrennt, wird gemäß § 326 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

b) Ein Verstoß gegen die Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen und weitere abfallrechtliche Vorschriften kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Alle hierzu einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen können bei der Amtsverwaltung Pinnau, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, eingesehen werden.

Pflanzliche Abfälle dürfen im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Bewirtschaftung entsorgt werden, wenn dadurch Geruchsbelästigungen nicht auftreten. Erst wenn eine Entsorgung der pflanzlichen Abfälle im Rahmen dieser Bewirtschaftung nicht möglich ist, dürfen sie auf dem Grundstück, auf denen sie anfallen, verbrannt werden, wenn hierdurch Gefahren für die Umgebung nicht zu erwarten sind. Stroh, das auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfällt, ist von dieser Regelung ausgenommen.

Im Zuge eines fortschreitenden Umweltbewußtseins sollten pflanzliche Abfälle möglichst nicht verbrannt werden. Kompostieren oder shreddern stellt hier die ökologisch bessere und wesentlich umweltfreundlichere Lösung dar. Selbst beim Verbrennen von naturbelassenen Hölzern entstehen schädliche Gase, wie z. B. die polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), da die Temperatur für eine vollständige Verbrennung zu niedrig und das Holz meist noch zu feucht ist.

Das Verbrennen nicht pflanzlicher Abfälle ist u. a. nach abfallrechtlichen Vorschriften verboten. Wer trotzdem Sperrmüll, Kunststoffe oder behandelte Hölzer verbrennt, belastet die Luft mit Schwermetallen, Säuren, Dioxinen und anderen Schadstoffen.